

Setzung ist, daß von den Außenhandelsorganen der Deutschen Demokratischen Republik genehmigte Verträge vorliegen bzw. die Aufträge von diesen Außenhandelsorganen erteilt worden sind.“

§ 2

Löhne, Gehälter und übertarifliche Zuwendungen

Der § 24 der Veranlagungsrichtlinien 1956 wird wie folgt ergänzt:

1. In Abs. 1 Ziff. 4 (1. Satz) sind hinter den Worten „... arbeitsrechtlichen Regelung“ die Worte „von der BGL oder dem örtlichen Gewerkschaftsorgan bzw.“ einzufügen»
2. In Abs. 3 (2. Satz) sind hinter den Worten „... ihre Zahlung“ die Worte „vom Rat des Kreises (Stadt) bzw.“ einzufügen.
3. Abs. 5 wird durch folgende Ziff. 10 ergänzt:
 „10. Die Zuführungen zum Prämienfonds gemäß § 5 der Anordnung vom 15. Juni 1957 über die Anwendung des Tarifsystems der volkseigenen Wirtschaft in privaten Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBl. I S. 343) sind für den Zeitraum, für den die Anwendung des Tarifsystems der volkseigenen Wirtschaft genehmigt ist (jedoch frühestens ab 1. Januar 1957), Betriebsausgaben, sofern aus dem Prämienfonds ausschließlich Prämierungen von Einzel- und Kollektivleistungen erfolgen. Nicht verwendete Mittel dieses Prämienfonds dürfen nicht passiviert werden. Lediglich die nach der Bruttolohn- und -gehaltssumme des letzten Monats des Wirtschaftsjahres bemessene Zuführung zum Prämienfonds kann zurückgestellt werden. Die für die Bildung des Prämienfonds maßgebliche Bruttolohn- und -gehaltssumme ist nach Abs. 4 Ziff. 4 zu ermitteln. Die Zuführungen zum Prämienfonds sind nicht Bestandteil der Bruttolohn- und -gehaltssumme.“ § *

§ 3

Erneuerungsmindestbetrag

Der § 46 der Veranlagungsrichtlinien 1956 wird durch folgende Absätze 4 bis 7 ergänzt:

- „(4) Bei Inanspruchnahme der nachstehenden Steuervergünstigungen steht die Einzahlung eines Betrages auf ein bei der Deutschen Investitionsbank zu führendes Sonderkonto „Erneuerung“ der Verwendung des Erneuerungsmindestbetrages gemäß Abs. 3 gleich:
- a) Bildung der Wertersatzrücklage gemäß § 3 der Neunten Durchführungsbestimmung vom 18. Januar 1954 zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifs — Steueränderungsverordnung — (GBl. S. 105),
 - b) Vortrag von Sonderabschreibungen gemäß § 57 der Veranlagungsrichtlinien 1956,
 - c) Vortrag von Sonderabschreibungen auf das Jahr 1958 gemäß Beschluß des Ministerrates vom 11. April 1957 über Steuerbefreiung für die private Wirtschaft (GBl. I S. 269).
- (5) Die Einzahlungen auf das Sonderkonto „Erneuerung“ sind jeweils bis zum 20. des auf den Schluß des Wirtschaftshalbjahres folgenden Monats (spätestens einen Monat nach Verkündung dieser Anordnung) vorzunehmen. In besonderen Fällen kann die Einzahlung bis zum 20. des auf den Schluß des Wirtschaftsjahres folgenden Monats vom Rat des Kreises (Stadt), Abteilung Finanzen, gestattet werden.

(6) Die Verwendung der auf dem Konto „Erneuerung“ angesammelten Mittel hat vor bzw. gleichzeitig mit der Inanspruchnahme der in Abs. 4 aufgeführten Steuervergünstigungen bzw. der Verwendung des Wertersatzguthabens für die Anschaffung, Herstellung oder Generalreparatur von Wirtschaftsgütern zu erfolgen.

(7) Werden die Steuervergünstigungen nicht in Anspruch genommen oder wird die gebildete Wertersatzrücklage nach dem § 6 Absätze 3 und 4 der Neunten Durchführungsbestimmung zur Steueränderungsverordnung aufgelöst, so kann über das Konto „Erneuerung“ frei verfügt werden.“

§ 4

Sonderausgaben

Der § 63 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c der Veranlagungsrichtlinien 1956 wird wie folgt ergänzt:
 „und Sparrentenversicherungen**.“

§ 5

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 2. August 1957

Der Minister der Finanzen

I. V.: Dr. M. Schmidt
 Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung

zur Änderung der Anordnung über die Senkung des Holzverbrauches im Bauwesen.

Vom 2. August 1957

Zur Änderung der Anordnung vom 21. April 1956 über die Senkung des Holzverbrauches im Bauwesen (GBl. I S. 346) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Über Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 entscheiden die Räte der Bezirke, Abteilung Aufbau. Bei Objekten, die von den Baubetrieben des Ministeriums für Aufbau ausgeführt werden, entscheidet das Ministerium für Aufbau.

(2) Die Räte der Bezirke, Abteilung Aufbau, können ihre Zuständigkeit zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen auf die Räte der Kreise, Abteilung Aufbau, übertragen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. August 1957

Der Minister für Aufbau

I. V.: Kosele
 Staatssekretär

Berichtigung

Das Ministerium der Finanzen weist darauf hin, daß die Erste Durchführungsbestimmung vom 3. Juni 1957 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1957 (GBl. I S. 346) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 8 Abs. 3 muß es statt „nach § 6 Absätze 3 und 4“ richtig heißen: „nach § 6 Absätze 6 und 7“.